



## Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

**Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH**

**vertraut kompetent unabhängig**

**Neukunde**

**Bereits Kunde**

### 1) Daten des Auftraggebers

Firma

Vertragskontonummer

T 0 55 32-5 01 78-20  
F 0 55 32-5 01 78-18

Vorname, Name

Geburtsdatum

naturstrom@  
stadtwerke-stadtoldendorf.de

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ansprechpartner

Telefon privat

Telefon geschäftlich

E-Mail

Registernummer

Registergericht

Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.

### 2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Haushalt

Landwirtschaft

Beruf / Gewerbe

Branche

Bankverbindung:

Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh

Zählpunkt (MaLo)

VR-Bank Süd Niedersachsen  
IBAN:  
DE23 2606 2433 0008 9439 31

### 3) Hauseigentümer

### Hausverwalter

Vorname, Name

Telefon

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hubertus Berhörster

Straße, Hausnummer

Geschäftsführer:  
Shteryo Shterev

PLZ

Ort

Sitz der Gesellschaft  
37627 Stadtoldendorf

Registergericht:  
Hildesheim HRB 110405  
Steuer-Nr. 31/200/22065  
USt-IDNr. DE116005792

### 4) Angaben zur Stromversorgung

bisheriger Stromlieferant

bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer

Kündigungskonditionen

Aktuelle Vertragslaufzeit

Zählernummer

Zählerstand

Ablesedatum

**Original**  
für Stadtwerke Stadtoldendorf

Seite 1/2



## Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

### 5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

IBAN

BIC

Geldinstitut, Ort

Stadtwerke Stadtoldendorf  
GmbH

vertraut.kompetent.  
unabhängig

Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)

gewünschter mtl. Abschlag in Euro

Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerruf ich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlufrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Datum, Ort und Unterschrift

Holeburgweg 8  
37627 Stadtoldendorf  
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20  
F 0 55 32-5 01 78-18

naturstrom@  
stadtwerke-stadtoldendorf.de

### 6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e. J. bis 31.12. e. J.

### 7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

Das aktuelle Preisblatt vom \_\_\_\_\_ habe ich erhalten.

### 8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

### 9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom für Wärmepumpen. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

Datum, Ort und Unterschrift

Bankverbindung:

VR-Bank Süd Niedersachsen  
IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

### 10) Vertragsbeginn

GWünschter Vertragsbeginn:  nächstmöglicher Termin

Vertragsbeginn zum \_\_\_\_\_

### 11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung](http://www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung)

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hubertus Berhörster

Datum, Ort und Unterschrift

Geschäftsführer:  
Shteryo Shterev

Der Abschluss eines Stromliefervertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch

Sitz der Gesellschaft  
37627 Stadtoldendorf  
Registergericht:  
Hildesheim HRB 110405  
Steuer-Nr. 31/200/22065  
UST-IDNr. DE116005792

per E-Mail  per SMS  per Telefon

über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.

Original  
für Stadtwerke Stadtoldendorf

Datum, Ort und Unterschrift

Seite 2/2



## Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH beliefern die unter Punkt 2 genannte Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom unter der Voraussetzung, dass die Belieferung über inländische Netze erfolgt, der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler nutzt und die Jahresmenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, können beide Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen gelten insbesondere die Ziffern 1 und 2 der beigefügten Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

**Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH**

**vertraut.kompetent.  
unabhängig**

**Neukunde**

**Bereits Kunde**

### 1) Daten des Auftraggebers

Firma	Vertragskontonummer	T 0 55 32-5 01 78-20
Vorname, Name	Geburtsdatum	F 0 55 32-5 01 78-18
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
Ansprechpartner		
Telefon privat	Telefon geschäftlich	
E-Mail		
Registernummer	Registergericht	

Liegt keine Registereintrag Ihrer Firma vor, bitten wir Sie um einen sonstigen Nachweis über Ihren landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Verwendungszweck.

### 2) Verbrauchsstelle (Adresse bitte nur, wenn abweichend von Punkt 1)

Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	
<input type="checkbox"/> Haushalt	<input checked="" type="checkbox"/> Landwirtschaft	<input type="checkbox"/> Beruf / Gewerbe
		Branchen
Strom: Voraussichtliche Jahresabnahmemenge in kWh	Zählpunkt (MaLo)	Bankverbindung:

VR-Bank Süd Niedersachsen  
IBAN:  
DE23 2606 2433 0008 9439 31

### 3) Hauseigentümer

### Hausverwalter

Vorname, Name Telefon Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hubertus Berhörster

Straße, Hausnummer Geschäftsführer:  
Shteryo Shterev

PLZ Ort Sitz der Gesellschaft  
37627 Stadtoldendorf

**4) Angaben zur Stromversorgung**

bisheriger Stromlieferant	bisherige Kundennummer / Vertragskontonummer	
---------------------------	--	--

Kündigungskonditionen	HT:	NT:	Aktuelle Vertragslaufzeit
Zählnummer	Zählerstand		Ablesedatum

**Kopie  
für Ihre Unterlagen**

Seite 1/2



## Auftrag zur Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

### 5) Zahlungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs benötigen wir die Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bitte geben Sie Ihre Bankverbindung in die folgenden Felder ein.

IBAN

BIC

Geldinstitut, Ort

Stadtwerke Stadtoldendorf  
GmbH

vertraut.kompetent.  
unabhängig

Vorname, Name des Kontoinhabers (nur falls abweichend von Pkt. 1)

gewünschter mtl. Abschlag in Euro

Hiermit ermächtigen ich / wir die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH widerruf ich, die von mir / uns zu entrichtenden Abschläge und Zahlungen (Abschlagszahlungen, die Jahres- sowie die Schlufrechnung nach Vertragsende) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Kontos durch Lastschrift einzuziehen. Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung. Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.

Datum, Ort und Unterschrift

Holeburgweg 8  
37627 Stadtoldendorf  
www.stadtwerke-stadtoldendorf.de

T 0 55 32-5 01 78-20  
F 0 55 32-5 01 78-18

naturstrom@  
stadtwerke-stadtoldendorf.de

### 6) Preisgarantie

Preisgarantie vom 01.01. e. J. bis 31.12. e. J.

### 7) Preis und allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Homburg naturStrom für Wärmepumpen

Das aktuelle Preisblatt vom \_\_\_\_\_ habe ich erhalten.

### 8) Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen

Sie haben das Recht, diesen Vertrag binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben senden Sie vor Ablauf der Widerrufsfrist eine eindeutige Erklärung (z. B. Brief, Fax, E-Mail) an die Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de ab. Hierfür können Sie das Widerrufsformular auf unserer Website nutzen. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang des Widerrufs übermitteln. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Die Verpflichtung zur Erstattung beginnt unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Im Falle einer Rückzahlung entstehen keine Kosten. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Gas/Strom/Wasser während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen für die bis zu Ihrem Widerruf erbrachten Dienstleistungen angemessenen Betrag zu zahlen. Dieser entspricht dem Anteil der erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung.

### 9) Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mit der Lieferung von Strom für die vorgenannte Verbrauchsstelle. Der vorliegende Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Stromlieferung für diese Verbrauchsstelle zwischen mir und der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH. Die Lieferung von Strom erfolgt zu den Bestimmungen der Verordnung über die Allgemeine Lieferbedingungen für die Lieferung von Homburg naturStrom für Wärmepumpen. Alle vorgenannten Unterlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags. Ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Kenntnis.

Datum, Ort und Unterschrift

Bankverbindung:

VR-Bank Süd Niedersachsen  
IBAN:

DE23 2606 2433 0008 9439 31

### 10) Vertragsbeginn

GWünschter Vertragsbeginn:  nächstmöglicher Termin

Vertragsbeginn zum \_\_\_\_\_

### 11) Datenverwendung und Datenschutz

Die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH wird personenbezogene Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur zum Zweck der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung seiner Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erheben, verarbeiten und nutzen. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Abrechnung) weitergegeben. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter [www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung](http://www.stadtwerke-stadtoldendorf.de/datenschutzerklärung)

Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Hubertus Berhörster

Datum, Ort und Unterschrift

Geschäftsführer:  
Shteryo Shterev

Der Abschluss eines Stromliefervertrags ist nicht abhängig von meiner Einwilligung zur Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke. Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann ich der Verarbeitung und Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung widersprechen. Dieser Werbewiderspruch ist zu richten an: Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, per Fax: 0 55 32-5 01 78-18 oder E-Mail: naturstrom@stadtwerke-stadtoldendorf.de.

Sitz der Gesellschaft

37627 Stadtoldendorf

Registergericht:

Hildesheim HRB 110405

Steuer-Nr. 31/200/22065

UST-IDNr. DE116005792

Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Werbezwecke stimme ich mit meiner Unterschrift ausdrücklich zu.

Ich bin damit einverstanden, dass die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH mich auch

per E-Mail  per SMS  per Telefon

über Vertriebsangebote informiert bzw. zu Zwecken der Markt- oder Meinungsforschung kontaktiert. Ich kann mein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Widerruf ist an die oben genannte Adresse der Stadtwerke zu richten.

Kopie  
für Ihre Unterlagen

Datum, Ort und Unterschrift

Seite 2/2



## Preisblatt Homburg naturStrom Wärmepumpe

für die Versorgung mit Strom bis max. 100.000 kWh/Jahr

(Netzgebiet WWN)



### Tarifoption Homburg naturStrom WP 26

Arbeitspreis		
Arbeitspreis Energie	10,584	ct / kWh
zzgl. Arbeitspreis Netzentgelt	3,260*	ct / kWh
zzgl. Konsessionsabgabe	1,320*	ct / kWh
zzgl. KWKG-Umlage	0,446*	ct / kWh
zzgl. § 17f EnWG Offshore Netznutzung	0,941*	ct / kWh
zzgl. § 19 StromNEV-Umlage	1,559*	ct / kWh
zzgl. Stromsteuer	2,050*	ct / kWh
Gesamtpreis netto	20,16*	ct / kWh
19% MwSt.	3,83*	ct / kWh
<b>Gesamtpreis brutto ARBEITSPREIS</b>	<b>23,99*</b>	ct / kWh
Grundpreis Vertrieb	110,00	€ / Jahr
zzgl. Grundpreis Netznutzung	0,00*	€ / Jahr
Gesamtpreis netto	110,00*	€ / Jahr
19% MwSt.	20,90*	€ / Jahr
<b>Gesamtpreis Brutto GRUNDPREIS</b>	<b>130,90*</b>	€ / Jahr

\* Auf den Arbeitspreis Energie und den Grundpreis Vertrieb gewähren wir eine eingeschränkte Preisgarantie bis zum 31.12.2026.

\* zzgl. die Entgelte für die Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber (<https://www.ww-netz.com/digitalisierung>)  
 Von der eingeschränkten Preisgarantie nicht umfasst sind im Arbeitspreis die Netzentgelte, die Konzessionsabgabe, die Aufschläge nach dem KWKG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die § 17 EnWG Offshore-Haftungsumlage sowie die Stromsteuer. Im Grundpreis umfasst die eingeschränkte Preisgarantie nicht den Grundpreisannteil an den Netzentgelten und die Kosten für den Messstellenbetrieb, sofern diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Weiterhin von der eingeschränkten Preisgarantie ausgenommen sind nach Vertragsschluss neu eingeführte Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitliche Belastungen nach Ziffer 4.7 der AGB sowie die Umsatzsteuer nach Ziffer 4.6 der AGB. Änderungen der von der eingeschränkten Preisgarantie nicht umfassten Preisbestandteile werden gemäß der entsprechenden Ziffer 4.6 und 4.7 der AGB jeweils in der geltenden Höhe an den Kunden weitergegeben.

Netzentgelte gem. Veröffentlichung Netzentgelte 2026 der Westfalen Weser Netz GmbH.

<https://www.ww-netz.com/wir/unternehmen/netzdaten/strom/netznutzung>

Konzessionsabgabe richtet sich nach § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).



## Allgemeine Stromlieferbedingungen

### 1. Vertragsabschluss, Laufzeit und Kündigung

1.1 Der Kunde macht der Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, nachfolgend Stadtwerke Stadtoldendorf, abgekürzt SWS genannt, durch Zusenden des ausgefüllten Auftrags ein Angebot auf Abschluss des Vertrags. Der Vertrag kommt durch Annahmeerklärung der SWS zustande. Für die Bindung des Kunden an das Angebot gilt § 147 Abs. 2 BGB unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften zum Lieferantenwechsel. Im Falle der elektronischen Auftragerteilung erhält der Kunde unverzüglich eine Bestätigung seiner Bestellung auf elektronischen Weg. Der Vertrag kommt jedoch erst durch Bestätigung der SWS in Textform unter Angabe des Lieferbeginns, spätestens aber mit Aufnahme der Belieferung durch die SWS zustande. Die SWS behalten sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Bestellung vor, vor der Einleitung des Lieferantenwechselprozesses über eine Geschäftsdatenfrage beim Netzbetreiber die Entnahmestelle des Kunden auf die Erfüllung etwaiger im Auftragsformular genannter Voraussetzungen für diesen Liefervertrag (z. B. intelligentes Messsystem, steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder Stromerzeugungsanlagen) sowie die Bonität des Kunden zu überprüfen.

Der Lieferbeginn hängt im Falle des Lieferantenwechsels zudem davon ab, dass der Altlieferant den Kündigungstermin bestätigt und der für den Kunden zuständige Netzbetreiber die Zuordnung des Lieferanten zur Entnahmestelle des Kunden vorgenommen hat. Der gewünschte oder nächstmögliche Lieferbeginn wird den SWS entsprechend den Regelungen zum werktäglichen Lieferantenwechsel regelmäßig am nächsten Werktag nach Übermittlung der Übertragungsdatei mit der Marktlokations-ID der Entnahmestelle bestätigt. Die Versendung der Vertragsbestätigung an den Kunden erfolgt unverzüglich. Eine rückwirkende Anmeldung des Kunden in diesen Tarif ist sowohl im Falle des Lieferantenwechsels als auch des Neueinzugs an der Entnahmestelle nicht zulässig.

Der Kunde kann in seinem Auftrag einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollte der gewünschte Termin nicht realisierbar sein, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert die SWS hierzu ausdrücklich auf..

Die Lieferung beginnt zum nächstmöglichen Termin, bei Neueinzug frühestens zum gewünschten Lieferbeginn. Der Lieferbeginn wird dem Kunden in Textform mitgeteilt. Er hängt davon ab, wann alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind (Kündigung des bisherigen Stromliefervertrags etc.). Die SWS behalten sich vor, den Vertrag mit dem Kunden abzulehnen.

1.2 Der Stromliefervertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann nach Ablauf der Erstlaufzeit jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

1.3 Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

### 2. Umfang der Stromlieferung

2.1 Die SWS liefern zu den Bedingungen dieses Vertrags für die Verbrauchsstelle des Kunden (Ziffer 2 des Auftrags) Strom mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in der vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Qualität an das Ende des Netzzanschlusses. Die Bedingungen gelten nicht, soweit der Kunde seinen Strombedarf durch Eigenanlage der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung, Eigenanlage aus erneuerbaren Energien oder durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate), deckt. Soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Netznutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer berechtigten Maßnahme der SWS nach Ziffer 6.1 und 6.2 beruht oder soweit und solange die SWS an dem Bezug oder der vertragsmäßigen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder im Sinn des § 36 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, sind die SWS von ihrer Leistungspflicht befreit.

2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeit in der Stromversorgung sind, soweit es sich um die Folge einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, die SWS von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWS nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 beruht. Die SWS sind verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

2.3 Wenn der Kunde eine Vereinbarung mit seinem Verteilnetzbetreiber zur sogenannten „netzorientierten Steuerung“ im Sinne des § 14a EnWG geschlossen hat und auf dieser Basis der Verteilnetzbetreiber den netzwirksamen Leistungsbezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen des Kunden (z. B. Wärmepumpe) im Fall einer strom- oder spannungsbedingten Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit seines Netzes reduziert, liefert SWS dementsprechend eingeschränkt den Strom.

### 3. Ablesung, Zutrittsrecht, Nacheichung von Messeinrichtungen

3.1 Die gelieferte Strommenge wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messdienstleister, Netzbetreiber, den SWS oder auf Verlangen der SWS oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden, so können die SWS und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. In diesem Fall haben die SWS den geschätzten Verbrauch unter ausdrücklichem und optisch besonders hervorgehobenem Hinweis auf die erfolgte Verbrauchsabschätzung und den einschlägigen Grund für deren Zulässigkeit sowie die der Schätzung zugrunde gelegten Faktoren in der Rechnung anzugeben und auf Wunsch des Kunden in Textform und unentgeltlich zu erläutern.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWS, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

3.3 Der Kunde kann jederzeit von den SWS verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Befundprüfung trägt der Kunde nur dann, wenn die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung Messwerte nicht an, so ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeiträumes oder auf Grund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

3.5 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Mess- oder Ersatzwerte), so ist die Überzahlung von den SWS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkungen des Fehlers können über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

### 4. Preis, Preisänderung und Sonderkündigungsrechte

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Energie- und Vertriebskosten, die Konzessionsabgabe sowie die Entgelte für die Netznutzung. Ferner sind die Mehrbelastungen aus der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) und dem Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19 StromNEV-Umlage), die Stromsteuer (Regelsatz) sowie die Umsatzsteuer enthalten..

4.2 Preisänderungen durch die SWS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preismittelung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die SWS sind bei Kostenseigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preismittelung sind die SWS verpflichtet, Kostenseigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.3 Die SWS nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostentwicklung vor. Die SWS haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die SWS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

4.4 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die SWS werden zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen Mitteilung an den Kunden die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

4.5 Ändert die SWS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die SWS den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung darf der Textform. Die SWS haben die Kündigung binnen einer Woche nach Eingang unter Angabe des Zeitpunkts des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Weitere vertragliche und gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

4.6 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.7 Abweichend von Ziffern 4.4 und 4.5 bedarf es bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen gemäß dem Umsatzsteuergesetz sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage nach § 12 Abs. 1 EnFG sowie der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV keiner gesonderten Unterrichtung des Kunden hierüber; ein Sonderkündigungsrecht entsteht in diesem Fall nicht (§ 41 Abs. 6 EnWG).

### 5. Rechnungsstellung, Abschlagszahlung und Bezahlung

5.1 Zum Ende jedes von der SWS festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von den SWS eine Abrechnung in Papierform – auf mitgeteilten Wunsch des Kunden in elektronischer Form – erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Auf Wunsch des Kunden kann zusätzlich eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen – bestimmt er keinen Abrechnungszeitraum, bleibt es bei der jährlichen Abrechnung. Wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, stellen die SWS monatliche Abrechnungsinformation unentgeltlich über das Internet zur Verfügung zu stellen. Ergibt sich aus der Abrechnung ein Guthaben für den Kunden, ist dieses von den SWS vollständig mit der nächsten

Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen. Guthaben, die aus einer Abschlussrechnung folgen, werden binnen zwei Wochen ausgezahlt.

5.2 Die SWS können vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die SWS berechnen diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen zwölf Monate bzw., wenn Abrechnungen noch nicht vorliegen, unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die Preise nach Ziffer 4.2, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

5.3 Der Rechnungsbetrag ermittelt sich wie folgt: Die Verbrauchsdaten werden mit dem Nettoarbeitspreis multipliziert. Der Nettogrundpreis und, soweit vereinbart, zusätzlich angefallene Nettokosten werden addiert. Diesem Nettopreis wird anschließend die Umsatzsteuer hinzugerechnet. Die Abrechnung des Grundpreises erfolgt tagessicher ab Lieferbeginn.

5.4 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessicher, die Arbeitspreise werden zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den jeweiligen Kunden und der ihm vergleichbaren Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Es gelten die Rechte und Pflichten aus Ziffer 4.

5.5 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den SWS festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder per Überweisung bzw. mittels Dauerauftrags zu begleichen.

5.6 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur:

sofern die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht oder

sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt davon unberührt.

5.7 Gegen Ansprüche der SWS kann nur mit fälligen Gegenansprüchen aufgerechnet werden, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 6. Unterbrechen der Stromlieferung und fristlose Kündigung

6.1 Die SWS sind berechtigt, ohne vorherige Androhung die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dem Vertrag einschließlich dieser allgemeinen Stromlieferbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen („Stromdiebstahl“) zu verhindern.

6.2.1 Bei Nichteinhaltung einer Zahlungsverpflichtung des Kunden trotz Mahnung sind die SWS ebenfalls berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach vorheriger Androhung unterbrechen zu lassen und die Unterbrechung beim zuständigen Netzbetreiber zu beauftragen.

6.2.2 Eine Unterbrechung ist nicht zulässig, sofern die Folgen einer Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zu widerhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungspflichten nachkommt. Die SWS können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen. Die Verhältnismäßigkeit einer Unterbrechung ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn eine besondere Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts besteht. Eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht insbesondere dann, wenn infolge einer Unterbrechung der Lieferung aufgrund besonderer persönlicher, insbesondere gesundheitlicher oder altersbedingter, Gegebenheiten eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist. Diese Gefahr ist auf Verlangen der SWS glaubhaft zu machen.

6.2.3 Zeitgleich mit der Androhung der Unterbrechung werden die SWS den Kunden einfach und verständlich darüber informieren, dass er den SWS das Vorliegen von Gründen, die zu einer Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung im Sinne des Absatzes Ziffer 6.2.2 führen, in Textform an die Kontaktstelle [kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de oder Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf] der SWS mitteilen kann.

6.2.4 Die SWS dürfen die Unterbrechung der Lieferung wegen Zahlungsverzugs nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung in Verzug ist oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mit mindestens einem Sechstel des voraussichtlichen Betrages der Jahresrechnung in Verzug ist. Dabei muss der Zahlungsverzug des Kunden zusätzlich mindestens 100 Euro betragen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach den Sätzen 1 und 2 dieser Ziffer (6.2.4) bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den SWS und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der SWS resultieren. Zudem bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die im Zeitpunkt der Androhung der Unterbrechung nach Ziffer 6.2.1 bereits Gegenstand eines bei der Schlichtungsstelle nach § 111b Abs. 1 EnWG anhängigen Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung sind.

6.2.5 Sofern es sich bei dem von einer Androhung der Unterbrechung betroffenen Kunden um einen Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG handelt, sind die SWS verpflichtet, diesen Haushaltskunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Lieferung wegen Zahlungsverzuges nach Ziffer 6.2.1 zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Dazu können beispielsweise gehören: Hinweise auf örtliche Hilfsangebote zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung, Hinweise auf Vorauszahlungssysteme, Informationen zu Energieaudits und zu Energieberatungsdiensten, Hinweise auf alternative Zahlungspläne verbunden mit einer Stundungsvereinbarung, Hinweise auf staatliche Unterstützungsmöglichkeiten

der sozialen Mindestsicherung sowie die Information, bei welcher Behörde diese beantragt werden können, oder Hinweise auf eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherberatung. Die Informationen nach dieser Ziffer (6.2.5) werden dabei in einfacher und verständlicher Weise erläutert werden.

6.2.6 Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden acht Werkstage im Voraus durch briefliche Mitteilung angekündigt. Nach Möglichkeit wird die Ankündigung zusätzlich auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

6.2.7 In einer Unterbrechungsandrohung nach Ziffer 6.2.1 und in einer Ankündigung des Unterbrechungsbeginns Ziffer 6.2.6 ist klar und verständlich sowie in hervorgehobener Weise hinzuweisen auf den Grund der Unterbrechung sowie darauf, welche voraussichtlichen Kosten dem Kunden infolge der Unterbrechung und infolge einer nachfolgenden Wiederherstellung der Energieversorgung nach Ziffer 6.3 in Rechnung gestellt werden können.

6.3 Die SWS haben die Stromlieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Stromlieferung erstattet hat. Die Kosten der Unterbrechung und der Wiederherstellung der Stromlieferung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde kann im Einzelfall geringere Kosten pauschalieren. Die in Rechnung gestellten Kosten dürfen, auch im Falle einer Pauschalisierung, die tatsächlich entstehenden Kosten nicht überschreiten.

6.4 Die SWS haben die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

6.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Insbesondere sind die SWS in den Fällen von Ziffer 6.1.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Lieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 6.2.1 sind die SWS zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dies zwei Wochen vorher androhen. Es gelten für die fristlose Kündigung wegen wiederholter Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen die Ziffern 6.2.2 und 6.2.4 entsprechend.

## 7. Vorauszahlung, Sicherheitsleistungen

7.1 Die SWS sind berechtigt, für den Stromverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden die SWS den Kunden hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichten und dabei mindestens den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall angeben. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Verrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erheben die SWS Abschlagszahlungen, so können die SWS die Vorauszahlungen nur in ebenso vielen Teilbeträgen wie Abschlagszahlungen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsteilung zu verrechnen.

7.2 Die SWS können anstatt der Vorauszahlung beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten und betreiben. Die dem Kunden in Rechnung gestellten Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

7.3 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die SWS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verinst. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Lieferverhältnis nach, so können die SWS die Sicherheiten verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

## 8. Haftung

8.1 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 der Strom-GVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

8.2 Die SWS haften nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haften die SWS für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Die SWS haften auch für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertrags typischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm dieser Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist eine Haftung der SWS ausgeschlossen.

8.3 Die Haftungsregelung nach Ziffer 8.2 gilt gleichermaßen für Personen für die die SWS einzustehen hat.

## 9. Umzug/Rechtsnachfolger

9.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWS jeden Umzug innerhalb einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift oder einer zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung anzugeben.

9.2 Die SWS werden den Kunden – sofern kein Fall nach Ziffer 9.3 vorliegt – an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern, wenn die neue Entnahmestelle im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers liegt. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde den SWS das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.

9.3 Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels zu einer außerordentlichen Kündigung seines bisherigen Liefervertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner außerordentlichen Kündigung zum Zwecke einer etwaigen Weitbelieferung nach Ziffer 9.2 seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die SWS teilen dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt von dessen Kündigung in Textform mit, ob der Vertrag endet oder nach Ziffer 9.2 fortgesetzt wird. Wird der Vertrag hiernach fortgesetzt, ist die außerordentliche Kündigung wegen des Wohnsitzwechsels unwirksam.

9.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 9.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird den SWS die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die SWS gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen müssen und für die die SWS von keinem anderen Kunden eine Vergütung verlangen können, nach den Preisen dieses Vertrags zu vergüten. Die Pflicht der SWS zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

9.5 Die SWS sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung auf einen Dritten ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung schriftlich zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von den SWS in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

9.6 Das Kündigungsrecht des Kunden besteht nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der SWS nach § 7 EnWG handelt oder wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen der SWS im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

## 10. Datenverwendung, Datenschutz und Widerspruchsrecht

10.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf, Fax 0 55 32-5 01 78-17, per E-Mail [kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de](mailto:kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de), Tel. [05532 50178-0].

10.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte der SWS steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Tel. [05532 50178 13] oder E-Mail [Datenschutz@stadtwerke-stadtoldendorf.de](mailto:Datenschutz@stadtwerke-stadtoldendorf.de) zur Verfügung.

10.3 Die SWS verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlokation), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

10.4 Die SWS verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Energieliefervertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MwStG.

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der SWS oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der SWS eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die SWS personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

10.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: EDV-Dienstleister, Auskunfteien.

10.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

10.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der SWS an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

10.8 Der Kunde hat gegenüber den SWS Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO); Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihm betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO); Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

10.9 Verarbeiten die SWS personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die SWS für die Dauer des Energieliefervertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Energieliefervertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf

Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der SWS als Verantwortliche sowie des/der Datenschutzbeauftragten der SWS mit.

## Widerspruchsrecht

**Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den SWS ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die SWS werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8, 37627 Stadtoldendorf,

Fax 0 55 32 5 01 78 17,

E-Mail [Datenschutz@stadtwerke-stadtoldendorf.de](mailto:Datenschutz@stadtwerke-stadtoldendorf.de)

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Die SWS dürfen sich zur Erfüllung vertraglicher Pflichten Dritter bedienen.

11.2 Die SWS werden einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

11.3 Wartungsdienste sind von diesem Vertrag nicht umfasst.

11.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

11.5 Sollten vorhandene oder zukünftige ergänzende Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

11.6 Es gilt die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern dieser Vertrag nichts anders regelt.

## 12. Fragen oder Beschwerden zur Stromlieferung

12.1 Fragen oder Beschwerden richtet der Kunde direkt an die Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH, Holeburgweg 8 in 37627 Stadtoldendorf, telefonisch: 0 55 325 01 78-20 oder per E-Mail: [kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de](mailto:kontakt@stadtwerke-stadtoldendorf.de). Energieversorgungsunternehmen wie die SWS, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Unternehmen zu beantworten. Beschwerden zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen der SWS sind an die Kontaktstelle aus Satz 1 dieser Ziffer zu richten. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, ist für den Verbraucher der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 111b EnWG) statthaft, worüber die SWS als Unternehmen den Verbraucher in diesem Fall näher informieren wird. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach den EnWG zu beantragen, bleibt unberührt.

12.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt dem Kunden Informationen über das geltende Recht, seine Rechte als Haushaltkunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 53105, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, telefonisch 0228 14 15 16 (Bundesweites Infotelefon Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetz.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetz.de).

12.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen wurde. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 201 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Der Antrag ist zu richten an: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, telefonisch 030 27 54 20 0, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

## 13. Gesetzliche Informationspflichten nach Energiedienstleistungsgesetz

Energieeffizienz: Die SWS verweisen zum Thema Energieeffizienz gemäß der Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) auf die Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und Energieeffizienzmaßnahmen bei der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Weitere Energieeffizienzinformationen gemäß § 4 Abs. 2 EDL-G erhält der Kunde auch bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und dem Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).